

SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen „TSV 72 Kleinschwarzenlohe e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Wendelstein-Kleinschwarzenlohe, und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 2 Vereinszweck

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- Förderung und Ausbildung der Jugend in allen Sportarten,
- Bau, Beschaffung, Instandhaltung und Instandsetzung der Sportanlagen und der Vereinsheime sowie der Turn- und Sportgeräte,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen

- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

4.2 Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

4.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an den Vereinsausschuss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Der Beschluss ist unanfechtbar. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über die Wiederaufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.

4.4 Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Die Streichung entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen.

§ 5 GRÜNDUNG VON ABTEILUNGEN

Für die im Verein zu betreibenden Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden und sind an die Satzung des Hauptvereins gebunden. Die Abteilungen können sich eine eigene Abteilungsordnung geben.

§ 6 BEITRÄGE UND AUFNAHMEGEBÜHREN

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren (1 Monats-
Beitrag) und des Beitrages verpflichtet. Die Höhe des Jahresbeitrages
wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die
Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen
werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Die Höhe der Abteilungsbeiträge wird von den Abteilungen
(Abteilungsversammlung) bestimmt. Sie bedarf der Zustimmung des
Vereinsausschusses.

Die Vereinsbeiträge sind zu Beginn des Kalenderjahres (bis 15.
Februar) fällig. Gültige Zahlungsweise ist das Bankeinzugsverfahren.

Kontoänderungen sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen, bei
Nichtbeachtung werden dadurch entstehende Mehrkosten berechnet.
Bei anderen Zahlungsweisen werden die entstehenden Mehrkosten
pauschal mitberechnet.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Vereinsorgane sind:

- 7.1 der Vorstand
- 7.2. der Vereinsausschuss
- 7.3 die Mitgliederversammlung

§ 8 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 3. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorsitzenden allein oder durch den 2.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 3.Vorsitzenden vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1.Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Geschäften mit einem Geschäftswert bis zu 2.000,00 Euro berechtigt ist. Für Geschäfte bis 5.000,00 Euro bedarf es der Zustimmung des Vereinsausschusses, darüber hinaus der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 9 DER VEREINSAUSSCHUSS

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

9.1 den Mitgliedern des Vorstandes,

9.2 dem Schriftführer, dem technischen Leiter, und den gewählten Abteilungsleitern,

9.3 dem/der Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen (z.B. Bauausschuss).

Der Vereinsausschuss tritt mindestens viermal im Jahr in regelmäßigen Abständen zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel

seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung und den Vereinsordnungen. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und entweder der erste, der zweite oder dritte Vorsitzende anwesend sind. Für die Beschlüsse genügt eine einfache Stimmenmehrheit, der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Über die Sitzungen des Vereinsausschusses sind Niederschriften anzufertigen, in den insbesondere die Beschlüsse festgehalten sind.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Aushang in den Schaukästen des TSV 72 in Kleinschwarzenlohe, sowie durch Bekanntgabe in der Tagespresse. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushaltsplan und den Jahresabschluss, sowie den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen dreiköpfigen Prüfungsausschuss,

der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

In den Mitgliederversammlungen hat jedes anwesende Mitglied, auch Ehrenmitglied, eine Stimme.

Die gewählten Prüfer erhalten jederzeit Einblick in die Belege und Verwaltungsunterlagen des Vereines, sowie das Recht zur Teilnahme an der Sitzung des Vereinsausschusses bzw. Vorstandes - jedoch ohne Stimmrecht bei deren Beschlüssen. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten, anwesenden Vereinsmitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung

ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar innerhalb einer festzulegenden Frist umzusetzen haben.

Das nach Auflösung / Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist dem Markt Wendelstein mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17. Mai 1991 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Wendelstein, 17. Mai 1991
(Ort und Tag der Errichtung)

Die Satzung wurde am 30. Juni 1993 durch das Amtsgericht Schwabach genehmigt und in Kraft gesetzt.

Wendelstein, 4. November 2014
(Ort und Tag der 1. Änderung)